

Mitteilung des Senats vom 19. Juli 2005***Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen (Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputation für Umwelt und Energie (Land) hat dem Gesetzentwurf am 30. Juni 2005 zugestimmt.

Der beigefügte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen (Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen, BremUIG) dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG. Die Richtlinie nennt als Frist zur Umsetzung den 14. Februar 2005. Für den Bereich der Landesverwaltung sind die Länder neben dem Bund zur Umsetzung verpflichtet. Das UIG des Bundes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I 3704) beschränkt seinen Geltungsbereich auf den Bereich der Bundesverwaltung. Da nach Artikel 9 des UIG des Bundes vom 22. Dezember 2004 das UIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) am 14. Februar 2005 außer Kraft tritt und das „alte“ Bundes-UIG neben dem Bund auch die Länder und Gemeinden in seinen Geltungsbereich mit einbezogen hatte, heißt das für die Länder, dass bis zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Landes-UIG die Richtlinie 2003/4/EG seit dem 14. Februar 2005 in den Ländern unmittelbar gilt. Die Pflicht zur unmittelbaren Anwendung der Richtlinie gilt auch für die Gemeinden, die im bundesstaatlichen Aufbau den Ländern zuzuordnen sind.

Mit dem Entwurf eines BremUIG handelt es sich um ein Artikel-Gesetz:

- Artikel 1 regelt den Zugang zu Umweltinformationen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Bremens erstmalig. Zudem verweist der Entwurf eines Bremischen Umweltinformationsgesetzes auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung. Über diese dynamische Verweisung des Bremischen Landesrechts auf Bundesrecht, die keine stetige Rechtsanpassung verlangt, werden unnötige Verschiedenheiten im Bundes- und Landesumweltinformationsrecht vermieden. Auch erspart die Verweisung auf Bestimmungen des Bundes-UIG eine sonst notwendige nähere Regelung und können große Teile des Bundesgesetzes durch pauschale Verweisung übernommen werden. Landesspezifische Besonderheiten finden Berücksichtigung. Schließlich soll Rechtsgleichheit hergestellt und damit ein einheitlicher Vollzug der oben genannten Umweltinformationsrichtlinie gewährleistet werden.
- In Artikel 2 wird die Änderung der Umweltkostenverordnung geregelt, so dass im Interesse eines schnellen und effektiven Verfahrens eine Änderung im Verordnungswege entbehrlich ist.
- Artikel 3 sieht eine Änderung des Bremischen Energiegesetzes vor, um eine Anpassung der Berichtspflichten mit Blick auf die Erstellung eines Umweltzustandberichts nach § 5 BremUIG zu erzielen.
- Insoweit regelt Artikel 4 die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.
- Artikel 5 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Wesentliche Inhalte des BremUIG (Artikel 1) in Verbindung mit dem Bundes-UIG sind:

- Der Kreis der informationspflichtigen Stellen wurde erweitert. Nunmehr werden sämtliche Stellen der öffentlichen Verwaltung in die Pflicht genommen; auch werden verstärkt Private in den Adressatenkreis einbezogen.
- Der Begriff der Umweltinformationen wurde ebenfalls erweitert.
- Ferner wurden die Fristen zur Beantwortung von Anfragen grundsätzlich halbiert.
- Schließlich ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen zur aktiven Verbreitung durch die Richtlinie 2003/4/EG als neuer Tatbestand hinzugekommen.
- Als landeskompetenzrechtliche Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie enthält das BremUIG Regelungen:
 - > zu den informationspflichtigen Stellen (§ 2);
 - > zum Rechtsschutz (§ 3);
 - > zu einer zentralen Servicestelle (§ 4). Die Norm steht im Zusammenhang mit dem Pflichtenkreis der aktiven Verbreitung. Mit der Errichtung eines Umweltinformationssystems wird ein zentraler Zugang zu allen in Bremen bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Umweltinformationen angeboten. Die Servicestelle soll Informationssuchenden die Suche nach den relevanten Informationen erleichtern. Der ursprüngliche, weitergehende Regelungsvorschlag, der auch die Übertragung der Aufgabe der aktiven Verbreitung auf die zentrale Stelle vorsah, wurde vom Wirtschaftsressort abgelehnt; das Gesundheitsressort wollte dagegen eine Funktionserweiterung der ursprünglich vorgesehenen Koordinierungsstelle dergestalt, dass ihr eine Zentral- und Vermittlungsfunktion bei Anfragen zukommen sollte;
 - > zu einem Umweltzustandsbericht (§ 5);
 - > zur Überwachung (§ 6) im Verhältnis der Stellen der öffentlichen Verwaltung zu den privaten Stellen;
 - > zu den Kosten (§ 7) und schließlich
 - > zu einer Übergangsvorschrift (§ 8).

Eine begrenzte Geltungsdauer des Gesetzes (Befristung) ist nicht sinnvoll, da die Richtlinie 2003/4/EG, die durch das Bremische Umweltinformationsgesetz umgesetzt werden soll, keine Befristung vorsieht.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

ANLAGE 1

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen¹⁾

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG)

Inhaltsübersicht	§§
Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich	1
Informationspflichtige Stellen	2
Rechtsschutz	3
Servicestelle	4
Umweltzustandsbericht	5
Überwachung	6
Kosten	7
Übergangsvorschrift	8

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Abl. EG Nr. L 41 S. 26).

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
- (2) Für den Zugang zu Umweltinformationen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gelten die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, soweit die §§ 2 bis 8 keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 2

Informationspflichtige Stellen

- (1) Informationspflichtige Stellen der öffentlichen Verwaltung sind der Senat, die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinden sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung gehören jedoch nicht
 1. der Senat und die Behörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 2. Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.
- (2) Informationspflichtige private Stellen sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Stadtgemeinden unterliegen.
- (3) Kontrolle im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn
 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
 2. eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

§ 3

Rechtsschutz

- (1) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.
- (2) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen informationspflichtige private Stellen aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 4

Servicestelle

Bei dem für den Umweltschutz zuständigen Mitglied des Senats wird ein Internet gestütztes Umweltinformationssystem mit einer Servicestelle eingerichtet, das ge-

genüber der Öffentlichkeit eine Servicefunktion wahrnimmt. Mit dem Umweltinformationssystem wird ein zentraler Zugang zu allen in Bremen bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Umweltinformationen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes angeboten. Die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 informieren die Servicestelle über die nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes getroffenen Maßnahmen und über die nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes veröffentlichten Umweltinformationen. Als Information reichen elektronische Verknüpfungen zu Internetseiten im Sinne des § 10 Abs. 4 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind. Die Aufgabe der Verbreitung der Umweltinformationen nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes bleibt in der Zuständigkeit der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2.

§ 5

Umweltzustandsbericht

Das für den Umweltschutz zuständige Mitglied des Senats veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Gebiet des Landes Bremen. Hierbei berücksichtigt es die Anforderungen des § 10 Abs. 1, 3 und 6 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.

§ 6

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 3 für das Land oder eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts sowie die Stadtgemeinden ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch informationspflichtige private Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2.

(2) Die informationspflichtigen privaten Stellen nach § 2 Abs. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen privaten Stellen die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

§ 7

Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und den §§ 4 und 5.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Kosten für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz werden nach Maßgabe des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erhoben.

(4) Informationspflichtige private Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich gemäß Absatz 3 nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz.

§ 8

Übergangsvorschrift

Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem . . . (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) zu Ende zu führen. An die Stelle des Bundes tritt die Freie Hansestadt Bremen.

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

In der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423 – 203-c-9), geändert durch Verordnung vom 14. September 2004 (Brem.GBl. S. 483), wird die Tarifiziffer 70 des Kostenverzeichnisses wie folgt neu gefasst:

„70 Maßnahmen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) oder des Umwelthaftungsgesetzes

70.1	Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes durch	
70.1.1	mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z. B. Akteneinsicht) bei geringfügigem Aufwand (bis 30 Minuten)	gebührenfrei
70.1.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft	10 bis 500
70.1.3	Herausgabe von Duplikaten sowie Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form)	
	a) einfache Fälle; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10 bis 150
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich der Herausgabe von Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden)	150 bis 360
	c) Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen; bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)	360 bis 500
70.2	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Überlassung von Umweltinformationen	gebührenfrei
70.3	die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen vor Ort, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	gebührenfrei
70.4	Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes	gebührenfrei
70.5	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und den §§ 4 und 5 BremUIG	gebührenfrei
	Anmerkungen:	
	Auslagen werden mit Ausnahme der Ziffer 70.1.1 für die Herstellung von Duplikaten oder Kopien (auch auf Datenträgern) zusätzlich erhoben	
	– je DIN-A-4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
	– je DIN-A-3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
	– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
	– Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	In Höhe der entstandenen Kosten
	– Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	In Höhe der entstandenen Kosten
	Auslagen werden nicht erhoben in den Fällen der Amtshandlungen, für die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BremUIG Kostenfreiheit besteht.“	

Artikel 3

Änderung des Bremischen Energiegesetzes

In § 13 Abs. 2 des Bremischen Energiegesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 – 752-d-1) werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Kostenverordnung der Umweltverwaltung können aufgrund der Ermächtigung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

ANLAGE 2

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen

– Begründung –

A. Allgemeines

I. Gegenstand und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, soweit die informationspflichtigen Stellen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden betroffen sind. Durch die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG wird das geltende Recht über den Zugang zu Umweltinformationen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Bremen gleichzeitig an die Vorgaben des von der Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1998 gezeichneten „Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ („Aarhus Konvention“), betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und den diesbezüglichen Rechtsschutz, angepasst. Durch die Mitzeichnung der Aarhus Konvention seitens der Europäischen Union setzt die Richtlinie 2003/4/EG ihrerseits die Anforderungen der Konvention in Gemeinschaftsrecht um.

Für den Bereich der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG (BT-Drs. 15/3406, 15/3680) eingebracht, der vom Deutschen Bundestag unter der Überschrift Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel beschlossen, am 22. Dezember 2004 ausgefertigt und am 28. Dezember 2004 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (BGBl. I S. 3704). Mit der Beschränkung des Geltungsbereichs des Bundesgesetzes auf die Bundesverwaltung novelliert der Bund sein bisheriges Umweltinformationsgesetz und passt es an die neuen Richtlinienvorgaben an. Aus kompetenzrechtlichen Gründen haben die Länder für ihren Bereich eigene Landesgesetze zu erlassen.

Mit dem Gesetzentwurf wird der Zugang zu Umweltinformationen in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinden) erstmals landesrechtlich geregelt. Der Entwurf eines Bremischen Umweltinformationsgesetzes verweist auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung. Über diese dynamische Verweisung des Bremischen Landesrechts auf Bundesrecht, die keine stetige Rechtsanpassung verlangt, werden unnötige Verschiedenheiten im Bundes- und Landesumweltinformationsrecht vermieden. Auch erspart die Verweisung auf Bestimmungen des Bundes-UIG eine sonst notwendige

nähere Regelung und können große Teile des Bundesgesetzes durch pauschale Verweisung übernommen werden. Landesspezifische Besonderheiten finden Berücksichtigung. Schließlich soll Rechtsgleichheit hergestellt und damit ein einheitlicher Vollzug der oben genannten Umweltinformationsrichtlinie gewährleistet werden.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs beinhaltet die erstmalige Regelung eines Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen, Artikel 2 regelt die Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV). Artikel 3 dient der Änderung des Gesetzes zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen (Bremisches Energiegesetz). Artikel 4 sieht für die auf Artikel 2 beruhenden Änderungen der Kostenverordnung der Umweltverwaltung die Rückkehr zu einem einheitlichen Verordnungsrang vor. Schließlich ist in Artikel 5 das In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelt.

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2003/4/EG

Die Richtlinie 2003/4/EG ist am 14. Februar 2003 mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten. Sie ist bis zum 14. Februar 2005 in nationales Recht umzusetzen. Bis zum In-Kraft-Treten des Bremischen Umweltinformationsgesetz gilt die Richtlinie 2003/4/EG im Land Bremen unmittelbar. Die Pflicht zur unmittelbaren Anwendung der Richtlinie gilt auch für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die im bundesstaatlichen Aufbau den Ländern zuzuordnen sind. Durch die Richtlinie 2003/4/EG wird zugleich die Richtlinie 90/313/EWG des Rates ersetzt. Die Richtlinie 2003/4/EG soll den Öffnungsprozess in Bezug auf Umweltinformationen, der bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG in Gang gesetzt wurde, fördern. Sie soll den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen sichern und eine größtmögliche systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, insbesondere auch mit elektronischen Mitteln, fördern. Hierdurch soll eine wirksamere Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen ermöglicht und letztlich ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Die Richtlinie 2003/4/EG dient damit den Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung der Lebensqualität. Die Richtlinie 2003/4/EG leistet auch einen Beitrag zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung. Darüber hinaus soll die Richtlinie 2003/4/EG die noch bestehenden Unterschiede in den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beseitigen, die zu Ungleichheiten hinsichtlich des Zugangs und der Verbreitung von Umweltinformationen führen und damit auch ungleiche Wettbewerbsbedingungen bewirken können. Die Richtlinie 2003/4/EG dient außerdem der Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Bestimmungen der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen (Erste Säule) und zum Teil an die Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Dritte Säule). Die Europäische Gemeinschaft hat die Aarhus Konvention am 25. Juni 1998 gezeichnet. Durch die Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Vorgaben der Aarhus Konvention wird deren Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft vorbereitet.

Die Richtlinie 2003/4/EG regelt die Voraussetzungen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag sowie deren systematische Aufbereitung und Verbreitung. Sie baut insoweit auf der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG auf, geht jedoch über deren Vorgaben hinaus. Der Begriff der „Umweltinformationen“ wird durch die Richtlinie 2003/4/EG umfassender definiert. Auch der Kreis der informationspflichtigen Stellen wird weiter gefasst als in der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG. Demgegenüber sind die Beschränkungsgründe betreffend den Zugangsanspruch restriktiver ausgestaltet. Die Richtlinie 2003/4/EG sieht zusätzlich die aktive Unterstützung der Öffentlichkeit bei ihrem Begehren auf Informationszugang vor. Wie die Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG enthält die Richtlinie 2003/4/EG eine Regelung über den Zugang zu Gerichten zur Durchsetzung der Umweltinformationsansprüche. Hinsichtlich der Verbreitung von Umweltinformationen sieht die Richtlinie 2003/4/EG bestimmte

Mindestvorgaben vor. Diese betreffen auch die Aufbereitung und Verbreitung von Umweltinformationen.

B. Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Bremisches Umweltinformationsgesetz)

I. Konzeption und Inhalt der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG im Bremischen Umweltinformationsgesetz (BremUIG)

Mit der Verweisung auf wesentliche Teile des Umweltinformationsgesetzes des Bundes können diese im Bremischen Umweltinformationsgesetz übernommen werden. Als landeskompetenzrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG enthält das BremUIG zudem Regelungen über die informationspflichtigen Stellen, die Zuweisung von Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen zum Verwaltungsrechtsweg, Regelungen über eine zentrale Servicestelle, einen Umweltzustandsbericht für das Gebiet des Landes Bremen, eine Regelung der Überwachung im Verhältnis der Stellen der öffentlichen Verwaltung zu den privaten Stellen sowie über die Erhebung von Kosten für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Bremen.

Über den Verweis auf die Regelungen des Bundesumweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung und die eigenständigen Regelungen im Bremischen Umweltinformationsgesetz setzt der vorliegende Entwurf eines bremischen Umweltinformationsgesetzes (BremUIGE) die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG um.

Gegenüber dem Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) enthält das Umweltinformationsgesetz des Bundes neuer Fassung (UIG) in Verbindung mit dem BremUIGE folgende wesentliche Neuerungen:

- Informationspflichtige Stellen des Landes sind nunmehr sämtliche Stellen der öffentlichen Verwaltung, unabhängig davon, ob sie spezifische Zuständigkeiten für die Umwelt wahrnehmen oder nicht. Behörden, die Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben, sind im Gegensatz zum UIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 nicht mehr ausgenommen. Aufgrund dieses erweiterten Adressatenkreises werden auch vom Land Beliehene als zu Umweltinformationen Verpflichtete erfasst. Auch gelten Gremien, die Stellen der öffentlichen Verwaltung beraten, als informationspflichtige Stellen. Insoweit wird für die Zwecke des Gesetzes auch die Fiktion aufgestellt, dass diese Gremien ein Teil der Stelle sind, die deren Mitglieder beruft.
- Ausdrücklich einbezogen in den Kreis der Informationspflichtigen werden auch Personen des privaten Rechts, sofern sie unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 BremUIGE stehen und öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, sie also über Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes des Bundes verfügen.
- Der Begriff der Umweltinformationen wurde vom Umfang her erweitert; darunter fallen nun u. a. ausdrücklich der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, soweit diese durch den Zustand der Umwelt, Umweltfaktoren oder Maßnahmen, die auf die Umwelt einwirken, betroffen werden können (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG).
- Darüber hinaus sind die Fristen, innerhalb derer die informationspflichtigen Stellen Anfragen auf Herausgabe von Umweltinformationen zu beantworten haben, von zwei auf grundsätzlich einen Monat nach Eingang des Antrags verkürzt worden (§ 3 Abs. 3 UIG). Soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die Monatsfrist nicht eingehalten werden kann, endet die Frist mit Ablauf von zwei Monaten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 UIG).

- Bei der Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen besteht die Möglichkeit, die Entscheidung überprüfen zu lassen, und zwar auch dann, wenn der die Entscheidung enthaltende Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist (§ 3 Abs. 1 BremUIGE).
- Das Bundesumweltinformationsgesetz sieht zur Unterstützung der Öffentlichkeit beim Zugang zu Umweltinformationen vor, dass die informationspflichtigen Stellen geeignete Maßnahmen treffen, um der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern (§ 7 UIG).
- Um den Zugang zu Umweltinformationen insgesamt zu erleichtern, sei es auf Antrag oder im Rahmen der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen, wirken die informationspflichtigen Stellen darauf hin, dass Umweltinformationen zunehmend in elektronisch zugänglichen Datenbanken gespeichert werden (§ 7 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UIG). Außerdem haben die informationspflichtigen Stellen soweit möglich zu gewährleisten, dass Umweltinformationen, die von ihnen zusammengestellt werden, auf dem aktuellen Stand, exakt und vergleichbar sind (§ 7 Abs. 3 UIG sowie § 10 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UIG).
- Der Anspruch auf Umweltinformationen wird gegenüber dem UIG in der Fassung vom 23. August 2001 in formeller und materieller Hinsicht näher ausgestaltet und insgesamt verstärkt. Die Ablehnungsgründe sind begrenzt und mit einem generellen Abwägungsgebot versehen worden (§§ 8 und 9 UIG).
- Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit systematisch und in angemessenem Umfang über die Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen (§ 10 Abs. 1 UIG). Hierbei bedienen sie sich möglichst elektronischer Kommunikationsmittel (§ 10 Abs. 3 und 4 UIG). Ausgenommen hiervon sind Umweltinformationen, die unter die Ablehnungsgründe der §§ 8 und 9 UIG fallen (§ 10 Abs. 6 UIG). Das Umweltinformationsgesetz des Bundes regelt Mindestvorgaben für zu verbreitende Umweltinformationen (§ 10 Abs. 2 und Abs. 5 UIG). Nach Maßgabe des § 4 BremUIGE wird ein Umweltinformationssystem eingerichtet, das einen zentralen Zugang für alle in Bremen bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Umweltinformationen im Sinne des § 10 Abs. 2 UIG anbietet (§ 4 BremUIGE).

II. Gesetzgebungskompetenz

Der Entwurf des Bremischen Umweltinformationsgesetzes regelt ausschließlich den Zugang zu Umweltinformationen gegenüber Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und anderer Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinden sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich ferner auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge und dabei der Kontrolle des Landes, einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Stadtgemeinden unterliegen.

Über § 6 Abs. 5 UIG wird die Regelungsmöglichkeit zugunsten der Länder eröffnet, Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen dem Verwaltungsrechtsweg zuzuweisen. Ohne diese Öffnungsklausel wäre ein entsprechendes Landesgesetz wegen der Sperrwirkung der Verwaltungsgerichtsordnung nach Artikeln 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG unzulässig und nichtig. Die Kompetenz wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ausgeschöpft.

III. Alternativen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG in Landesrecht. Eine Nichtumsetzung dieser Vorgaben könnte Vertragsverletzungsverfahren gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge haben. Andere Umsetzungsmöglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG und den Vorgaben des Grundgesetzes betreffend die Kompetenzordnung nicht zur Verfügung. Insbesondere kam eine Erledigung der Informationspflichten allein durch Private nicht in Betracht, da die Verpflichteten nach der Richtlinie vor allem auch Behörden sind (Artikel 2 Nr. 2 Richtlinie 2003/4/EG). Die Vorgaben der Richtlinie konnten aufgrund ihrer zwingenden und detaillierten Natur auch nicht durch rechtliche Selbstverpflichtungen ersetzt werden. Im Übrigen wären rechtliche Selbstverpflichtungen auch deshalb ungeeignet gewesen, weil sich die Verpflichtungen, wie bereits erwähnt, weitgehend an staatliche Stellen selbst wenden.

IV. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Folgen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG durch das Bremische Umweltinformationsgesetz sind das Land und die Stadtgemeinden betroffen. Erfahrungen mit der Einführung des UIG auf Bundesebene seit 1994 (Neubekanntmachung des UIG vom 16. Juli 1994, BGBl. I S. 1490) haben allerdings gezeigt, dass der Mehraufwand durchgängig deutlich geringer ausfiel als erwartet und mit dem bestehenden Personalbestand aufgefangen werden konnte. Es ist für den Bereich der Bundesverwaltung kein Fall einer Neueinstellung aufgrund von UIG-Anfragen bekannt. Auch mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Stellen der öffentlichen Verwaltung, die nicht Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben, kann erwartet werden, dass keine zusätzlichen Personalkosten anfallen werden. Dies gilt umso mehr, als bei den neu einbezogenen Behörden sehr viel weniger Umweltinformationen vorliegen und daher erwartet werden kann, dass diese auch nur in sehr viel geringerem Umfang Anfragen nach dem BremUIGE erhalten werden. Der gegebenenfalls erforderliche personelle Mehraufwand lässt sich zurzeit nicht quantifizieren. Auch die gestiegenen Verfahrensanforderungen bezüglich der Bearbeitung von Umweltinformationsanträgen könnten einen zusätzlichen – voraussichtlich nicht hohen – Aufwand erzeugen.

Die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit über Umweltinformationen ist ebenfalls mit einem Mehraufwand verbunden. Die zu verbreitenden Umweltinformationen müssen zunächst aufbereitet, um sodann in leicht zugänglichen Formaten aktiv und systematisch verbreitet zu werden. Inwieweit dies zu Mehrkosten führt, hängt auch davon ab, wie die Anforderungen umgesetzt werden. Die mit der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verbundenen Kosten können durch Aufgabenbündelung bei bestimmten Stellen, wie dies mit der zentralen Servicestelle vorgesehen ist, und durch Rückgriff auf vorhandene regionale Umweltinformationssysteme des Landes Bremen sowie auf solche überregionale, an denen es beteiligt ist (z. B. Umweltinformationsnetz Deutschland [GEIN] und Umweltdatenkatalog [UDK]), voraussichtlich niedrig gehalten werden. Da das Bremer Umweltinformationssystem BUISY sich in der Umstrukturierung und andere Systeme wie das Naturschutzinformationssystem erst im Aufbau befindet, können die Mehrkosten für die aktive Verbreitung von Umweltinformationen jedoch nicht abschließend quantifiziert werden.

Für die von der Richtlinie 2003/4/EG vorgesehene Kostenfreistellung bei der Einsichtnahme der Umweltinformationen an Ort und Stelle werden in begrenztem Umfang Gebührenauffälle hinzunehmen sein. Ansonsten sind die durch den Informationszugang auf Antrag entstehenden Kosten durch die vorgesehene Kostenregelung größtenteils refinanzierbar.

2. Kosten für die private Wirtschaft

Soweit auf Landesebene erstmals natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwal-

tung des Landes oder der Gemeinden stehen und im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen (z. B. Stadtwerke Bremen AG), in den Kreis der Informationspflichtigen einbezogen werden, ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Dieser dürfte jedoch im Rahmen der Kostenerstattung im Wesentlichen refinanzierbar sein. Im Übrigen besteht, wie schon nach dem bisherigen Recht, keine Informationsbeschaffungspflicht, sondern lediglich die Verpflichtung, bereits vorhandene Informationen, soweit kein Ausschlussstatbestand gegeben ist, zugänglich zu machen.

V. Befristung

Ein begrenzte Geltungsdauer des Gesetzes (Befristung) ist nicht möglich, da die Richtlinie 2003/4/EG, die durch das bremische Umweltinformationsgesetz umgesetzt werden soll, keine Befristung vorsieht. Die Vorgaben der Richtlinie sind zwingend und lassen daher keine Abweichungen dieser Art zu.

C. Zu den einzelnen Paragraphen des Artikels 1 (Bremisches UIG)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich)

Absatz 1 setzt Artikel 1 der Richtlinie 2003/4/EG um. Die Zweckbestimmung in Absatz 1 dient als Auslegungshilfe. Durch Absatz 1 werden keine zusätzlichen Rechte, die über die durch diesen Gesetzentwurf in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) oder andere Verfahrensrechte begründeten Rechte hinausgehen, geschaffen. Gleichzeitig regelt Absatz 1 mit dem Verweis auf die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 dieses Gesetzentwurfs den Anwendungsbereich des Gesetzes und damit die Zuständigkeiten für den Zugang zu Umweltinformationen in der Freien Hansestadt Bremen.

Ferner verweist § 1 Abs. 2 für den Zugang zu Umweltinformationen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen auf Regelungen des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die §§ 2 bis 8 dieses Gesetzentwurfs keine abweichenden Regelungen treffen. Über diese dynamische Verweisung, die keine stetige Rechtsanpassung verlangt, können große Teile des Bundesgesetzes durch pauschale Verweisung übernommen werden. Zudem werden unnötige Verschiedenheiten im Bundes- und Landesumweltinformationsrecht vermieden, soll Rechtsgleichheit hergestellt und damit ein einheitlicher Vollzug der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG gewährleistet werden. Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ergänzen als landeskompetenzrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG die bundesrechtlichen Regelungen, auf die verwiesen wird.

Zu § 2 (Informationspflichtige Stellen)

§ 2 definiert in seinen Absätzen 1 und 2 den mit der Richtlinie 2003/4/EG erweiterten Adressatenkreis informationspflichtiger Stellen für den Bereich der öffentlichen Verwaltung und für private Stellen des Landes Bremen. Absatz 3 definiert den Begriff der „Kontrolle“.

Zu § 2 Abs. 1

Absatz 1 BremUIGE definiert die informationspflichtigen Stellen des Senats, der Behörden des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und anderer Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinden sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Beschränkung auf Stellen, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben, wie sie noch im Umweltinformationsgesetz des Bundes alter Fassung geregelt war, ist entsprechend der Richtlinienvorgaben weggefallen. Entscheidend ist nunmehr allein, ob die Stellen der öffentlichen Verwaltung über die in § 2 Abs. 3 UIG des Bundes genannten Umweltinformationen verfügen.

Informationspflichtige Stellen der öffentlichen Verwaltung sind auch Beliehene, also Einzelpersonen oder juristische Personen des Privatrechts, die mit der hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben im eigenen Na-

men betraut und damit Verwaltungsträger sind, soweit ihr hoheitlicher Kompetenzbereich reicht. Nicht erfasst wird dagegen der Verwaltungshelfer, da er im Unterschied zum Beliehenen nicht selbständig tätig wird, sondern Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung der Behörde wahrnimmt, und sein Handeln der Behörde, für die er tätig wird, zuzuordnen ist. Eigenbetriebe sind als nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtungen des Landes oder der Stadtgemeinden (Rechtsträger) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Stellen der öffentlichen Verwaltung und als solche informationspflichtig, wenn sie über Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes des Bundes verfügen.

Gemäß den Richtlinienvorgaben wurden öffentlich beratende Gremien in den Adressatenkreis mit einbezogen. Dies wird über die gesetzliche Fiktion, dass diese Gremien ein Teil der Stelle sind, die deren Mitglieder beruft, erreicht. Mit dem Begriff „Berufung“ wird der abschließende formale Akt der Bestellung der Mitglieder erfasst. Soweit die Berufung durch mehrere Stellen der öffentlichen Verwaltung vorgenommen wird, treffen diese Stellen eine einvernehmliche Entscheidung darüber, welche Stelle die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen soll.

Gerichte des Landes werden ebenfalls erfasst. Sie gelten in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG nur dann nicht als informationspflichtige Stellen, wenn sie in gerichtlicher Funktion handeln. Das selbe gilt für den Senat und die Fachbehörden, soweit sie in gesetzgebender Eigenschaft handeln.

Zu § 2 Abs. 2

Entsprechend der Richtlinienvorgaben in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c) hat der vorliegende Gesetzentwurf in Absatz 2 den Informationszugang gegenüber bestimmten Stellen des Privatrechts eröffnet. Danach sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts informationspflichtig, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Stadtgemeinden unterliegen. Mit „Aufgaben“ sind sämtliche Dienstleistungen oder Zuständigkeiten gemeint, deren Erledigung der juristischen oder natürlichen Person des Privatrechts obliegt. Leistungen der Daseinsvorsorge werden als Regelbeispiel für öffentliche Aufgaben genannt. Dabei erfasst die Vorschrift nur solche öffentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen.

Zu § 2 Abs. 3

Durch Absatz 3 erfährt der Kreis der privaten Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfs eine weitere Einschränkung dadurch, dass nur solche Personen des Privatrechts erfasst werden, die unter der Kontrolle der informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs oder einer ihrer Träger stehen. Absatz 3 definiert den Begriff der Kontrolle, auf den Absatz 2 dieses Gesetzentwurfs Bezug nimmt. Die allgemeine ordnungsrechtliche Überwachung, der alle unterliegen, reicht für die Annahme einer Kontrolle in diesem Sinne nicht aus. § 2 Abs. 3 zählt die Tatbestandsmerkmale auf, aus denen sich eine solche Kontrolle im Einzelnen ergibt.

Kontrolle im Sinne der Regelung liegt danach vor, wenn die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder eine oder mehrere der in § 1 Abs. 2 BremUIGE genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar, a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen, b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Mit dieser weiten Auslegung des Kontrollbegriffs wird entsprechend des Beschlusses des Bundesrates vom 9. Juli 2004 (BR-Drs. 439/04) dem Willen des

Richtliniengebers Rechnung getragen, den Behördenbegriff auf andere Personen oder Stellen auszudehnen, die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, sowie auf andere Personen oder Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind und öffentliche Zuständigkeiten im Umweltbereich haben oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen (Richtlinie 2004/3/EG, Elfter Erwägungsgrund).

Zu § 3 (Rechtsschutz)

Zu § 3 Abs. 1

Absatz 1 stellt klar, dass in Abweichung von § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung auch durchgeführt wird, wenn die Entscheidung über den Informationsantrag von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. Zwar hat die Vorschrift angesichts des Artikels 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (Brem.GBl. S. 25 – 34-a-1), der ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen des Senats oder eines Senators bereits zulässt, nur deklaratorische Wirkung. In Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG wurde die Regelung des § 3 Abs. 1 BremUIG jedoch aus Gründen der Verständlichkeit und des Regelungszusammenhangs aufgenommen.

Zu § 3 Abs. 2

In Absatz 2 wird der Verwaltungsrechtsweg für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen nach dem BremUIGE eröffnet. Damit wird die in § 6 Abs. 5 UIG begründete, wohl nur deklaratorische Ermächtigung zugunsten der Länder ausgeschöpft. Die Bestimmung hat somit nur deklaratorischen Charakter, da § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung eine hinreichende Rechtsgrundlage darstellt.

Zu § 4 (Servicestelle)

§ 4 Satz 1 regelt die Einrichtung eines Internet gestützten Umweltinformationssystems, das gegenüber der Öffentlichkeit eine Servicefunktion wahrnimmt. Gleichzeitig wird eine Servicestelle eingerichtet, die sich dieses Instruments bedient. Damit wird ein zentrales Informationsmanagement geschaffen und die sich aus dem BremUIGE in Verbindung mit dem UIG des Bundes ergebenden Anforderungen an das Informationsmanagement erfüllt.

Nach Maßgabe des § 4 Satz 2 wird mit dem Umweltinformationssystem ein zentraler Zugang für alle in Bremen bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Umweltinformationen im Sinne des § 10 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz angeboten.

§ 4 Satz 3 regelt als Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit eines solchen zentralen Zugangs, dass die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzentwurfs die Servicestelle über die nach § 7 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz getroffenen Maßnahmen und über die nach § 10 Umweltinformationsgesetz veröffentlichten Umweltinformationen informieren. Die Information über vorbereitende Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes ist notwendig, da diese Maßnahmen teilweise zur Erfüllung der aktiven Informationspflichten der Verbreitung nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes beitragen. Auch können auf diesem Wege die in § 7 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz aufgezählten Vorkehrungen in das zentrale Umweltinformationssystem integriert werden. Die Information der Servicestelle über nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich relevanten Daten durch die informationspflichtigen Stellen ist unabdingbare Voraussetzung eines effektiven Datenmanagements. In Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten gemäß Artikel 7 Abs. 6 der Richtlinie 2003/4/EG und § 10 Abs. 4 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes können Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind. Die Informationspflicht der informationspflichtigen Stellen gegenüber der Servicestelle kann also auch dadurch erfüllt werden, dass diese eine Verknüpfung zu Seiten, auf denen Umweltinformationen zu finden sind, bekannt gibt.

Insoweit stellt Satz 4 klar, dass die Information der Servicestelle über eingerichtete elektronische Verknüpfungen zu Internet-Seiten, auf denen die zu verbreit-

tenden Umweltinformationen zu finden sind, als Information im Sinne des § 10 Abs. 4 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes ausreicht.

§ 4 Satz 5 stellt klar, dass mit der Einrichtung einer Servicestelle keine Übertragung der Aufgabe der Verbreitung von Umweltinformationen nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes verbunden ist. Die Aufgabe der Verbreitung verbleibt bei den zuständigen Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzentwurfs. Damit einhergehend sind die informationspflichtigen Stellen für die Erfassung, die qualitative Aufarbeitung, Abstimmung und regelmäßige Aktualisierung von zu verbreitenden Umweltinformationen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes weiterhin verantwortlich. § 4 Satz 5 stellt dies klar.

Zu § 5 (Umweltzustandsbericht)

Die Vorschrift verpflichtet das für den Umweltschutz zuständige Mitglied des Senats zur Veröffentlichung von Umweltzustandsberichten im Abstand von nicht mehr als vier Jahren.

Durch den in § 5 dieses Gesetzentwurfs erfolgten Verweis auf § 10 Abs. 1 und 3 UIG wird Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt, wonach Umweltzustandsberichte zu den Informationen gehören, die zumindest aktiv zu verbreiten sind. Zudem wird über diesen Verweis eine laufende Fortschreibung der Berichterstattung ermöglicht. Der in § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs zudem enthaltene Verweis auf § 10 Abs. 6 UIG stellt klar, dass die Schutzgüter der §§ 8 und 9 UIG auch im Rahmen der Umweltzustandsberichte zu schützen sind. § 5 BremUIGE enthält für die Umweltzustandsberichte in Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/4/EG dahingehend genaue Vorgaben, dass die Berichte über den Zustand der Umwelt im Gebiet des Landes Bremen Informationen über die Umweltqualität und die vorhandenen Umweltbelastungen enthalten müssen. Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/4/EG gibt auch vor, dass diese Berichtspflicht in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren zu erfolgen hat. Der erste Bericht, der diesen im Gesetz neu festgelegten Anforderungen genügen muss, ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.

Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/4/EG legt im Weiteren fest, dass die vorgenannte Berichtspflicht unbeschadet aller aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden spezifischen Pflichten zur Berichterstattung besteht. Ferner gilt die im Bremischen Umweltinformationsgesetz verankerte Berichtspflicht unbeschadet aller aus sonstigem Recht erwachsenden spezifischen Pflichten zur Berichterstattung.

Hierbei soll soweit als möglich auf vorhandene Berichte zurückgegriffen werden, z. B.

- auf Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sechsjährige Berichtspflicht),
- auf Artikel 16 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (dreijährige Berichtspflicht),
- auf Artikel 12 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (dreijährige Berichtspflicht),
- auf Artikel 15 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (dreijährige Berichtspflicht),

basierende Berichte. Ferner soll auf Berichte zurückgegriffen werden, die aus sonstigem Recht – teilweise in Umsetzung von EU-Recht – gefordert werden, z. B. sind Planwerke zu nennen wie Luftreinhaltepläne nach § 47 BImSchG und der 22. BImSchGV-Immissionswertverordnung, die ab dem 13. Oktober 2003 alle fünf Jahre, Lärminderungspläne 2005/2008, die ab dem Jahr 2010 alle fünf Jahre (vergleiche § 47 a BImSchG alte Fassung) sowie Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit Landesrecht, die ab dem 31. Dezember 1999 alle fünf Jahre zu erstellen und

fortzuschreiben sind. Schließlich ist auf die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landesenergieprogramms nach § 13 des Gesetzes zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen (Bremisches Energiegesetz vom 17. September 1991, Brem.GBl. S. 325) hinzuweisen, der durch Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs geändert wird. Durch den Rückgriff auf vorhandene Berichte werden Doppelerhebungen vermieden.

Zu § 6 (Überwachung)

§ 6 regelt die staatliche Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des BremUIG durch die in den Anwendungsbereich einbezogenen informationspflichtigen privaten Stellen.

Zu § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 regelt, dass die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 3 dieses Gesetzentwurfes für das Land oder eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts sowie die Stadtgemeinden ausüben, die Einhaltung dieses Gesetzes durch informationspflichtige private Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes überwachen. Damit wird festgelegt, dass die zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 3 BremUIGE ausübt, auch für die Überwachung der Einhaltung des BremUIGE zuständig ist.

Zu § 6 Abs. 2

Nach Absatz 2 haben die informationspflichtigen privaten Stellen nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen. Damit räumt Absatz 2 zur ordnungsgemäßen Ausführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben der zuständigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 einen Herausgabeanspruch gegenüber den unter ihrer Kontrolle stehenden informationspflichtigen privaten Stellen ein. Der Herausgabeanspruch richtet sich auf alle Angaben, die die informationspflichtige Stelle der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigt.

Zu § 6 Abs. 3

Absatz 3 enthält eine Maßnahme- und Anordnungsermächtigung. Danach können die nach Absatz 1 zuständigen Stellen gegenüber den informationspflichtigen privaten Stellen, die nach § 2 Abs. 3 BremUIGE ihrer Kontrolle oder der Kontrolle ihrer Träger unterliegen, die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzentwurfes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

Zu § 7 (Kosten)

Zu § 7 Abs. 1

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 können für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund dieses Gesetzes grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Satz 2 bestimmt in seinen Nummern 1 bis 3 Ausnahmen in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG. Für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen vor Ort sowie für Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 UIG sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 UIG, die über § 1 Abs. 2 BremUIGE in den Regelungsbereich dieses Gesetzentwurfes einbezogen werden, und den §§ 4 und 5 BremUIGE dürfen keine Kosten erhoben werden.

Zu § 7 Abs. 2

Absatz 2 enthält den Grundsatz, dass Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 UIG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die informationspflichtige Stelle hat somit im Einzelfall zu entscheiden, ob die Geltendma-

chung des gesamten Verwaltungsaufwandes geeignet wäre, die antragstellende Person von der Inanspruchnahme des Umweltinformationsrechts abzuhalten. In diesem Fall ist die Gebührenhöhe so zu reduzieren, dass eine wirksame Inanspruchnahme des Zugangs auf Umweltinformationen gewährleistet ist. Nach dem geltenden Gebührenrecht kann aus Billigkeitsgründen auf Gebührenerhebung verzichtet werden. Dies kann auch der Fall sein, wenn anerkannte Naturschutzverbände bei gesetzlich vorgeschriebener Beteiligung an umweltrelevanten Verfahren zur Beurteilung zusätzliche Umweltinformationen benötigen. Die informationspflichtigen Stellen können in dem durch § 7 BremUIGE gesteckten Rahmen bei der Gebührenbemessung auch den wirtschaftlichen Wert der Umweltinformationen für die antragstellende Person berücksichtigen.

Zu § 7 Abs. 3

Absatz 3 regelt, dass die für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzentwurfs zu erhebenden Kosten nach Maßgabe des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes bestimmt werden. Die Kosten werden auf dieser Grundlage durch die Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung zum Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz bemessen. Auf die Gebührenerhebung sind die allgemeinen Bestimmungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes anwendbar.

Zu § 7 Abs. 4

Absatz 4 regelt die Kostenerstattung für informationspflichtige private Stellen entsprechend den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 und ist die Folgeregelung des Informationsanspruchs auch gegen private Stellen, die nicht den Bestimmungen des Verwaltungskostenrechts unterliegen.

Zu § 8 (Übergangsvorschrift)

§ 8 Satz 1 dieses Gesetzentwurfs bestimmt, dass die Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem . . . (einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) gestellt worden sind, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) zu Ende zu führen sind. Satz 2 regelt insoweit, dass an die Stelle des Bundes die Freie Hansestadt Bremen tritt. Zwar gilt ab dem 14. Februar 2005 die Richtlinie 2003/4/EG bis zum In-Kraft-Treten des BremUIG im Land Bremen unmittelbar. Jedoch sind aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit Anträge, die vor In-Kraft-Treten des BremUIGE gestellt worden sind, nach dem UIG des Bundes vom 22. Dezember 2004 zu Ende zu führen, zumal nach Artikel 9 UIG des Bundes vom 22. Dezember 2004 das UIG des Bundes in der Fassung vom 23. August 2001, das neben den Bundesbehörden auch die der Länder und Gemeinden in seinen Geltungsbereich mit einbezogen hatte, außer Kraft tritt.

D. Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs – Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Artikel 2 enthält die Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 betreffend der Tarifziffer 70 des als Anlage zu § 1 beigefügten Kostenverzeichnisses. Mit der Änderung werden die Vorgaben des § 7 BremUIGE konkretisiert. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Umweltkostenverordnung regelt die gebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände. Sie berücksichtigt die besonderen Vorgaben des § 7 BremUIGE hinsichtlich der Kostenfreiheit der Einsichtnahme vor Ort, der Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 UIG, sowie der Maßnahmen nach § 10 UIG und der §§ 4 und 5 BremUIGE, wodurch zugleich die Vorgaben von Artikel 5 Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt werden. Darüber hinaus ist auch die Kostenfreiheit mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte vorgesehen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen werden in einem Kostenverzeichnis als Anlage zu § 1 Umweltkostenverordnung, Tarifziffern 70.1 bis 70.5, geregelt.

E. Zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs – Änderung des Bremischen Energiegesetzes

Die Änderung des Bremischen Energiegesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 – 752-d-1) erfolgt in sachgerechter Anpassung der in § 13 Abs. 2 des Bremischen Energiegesetzes vorgesehenen zweijährigen Pflicht zur

Fortschreibung eines Landesenergieprogramms an die Berichtspflicht nach § 5 BremUIGE des Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs. Da bei der Erstellung des Umweltzustandsberichts nach § 5 BremUIGE soweit als möglich auf vorhandene Berichte zurückgegriffen werden soll, ist eine Anpassung der zeitlichen Abstände der zu veröffentlichenden Berichte angezeigt, um Doppelerhebungen zu vermeiden.

F. Zu Artikel 4 dieses Gesetzesentwurfs – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 4 regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang. Er sieht vor, dass die auf der gesetzlichen Änderungsbestimmung des Artikel 2 beruhenden Teile der Kostenverordnung der Umweltverwaltung aufgrund der Ermächtigung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes im Ordnungswege geändert werden können.

G. Zu Artikel 5 des Gesetzentwurfs – In-Kraft-Treten

Artikel 5 regelt das In-Kraft-Treten des BremUIG.

gisela.st

gisela.st

Microsoft Word – 20050719 Entwurf BremUIG_
15/07/05 09:35



RICHTLINIE 2003/4/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 28. Januar 2003

über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 8. November 2002 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.
- (2) Die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ⁽⁵⁾ hat durch die Einführung von Maßnahmen zur Ausübung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen einen Wandlungsprozess hinsichtlich der Art und Weise, in der Behörden mit Offenheit und Transparenz umgehen, eingeleitet, der ausgebaut und fortgesetzt werden sollte. Die vorliegende Richtlinie erweitert den bisher aufgrund der Richtlinie 90/313/EWG gewährten Zugang.
- (3) Nach Artikel 8 der genannten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission über ihre Erfahrungen Bericht zu erstatten; auf dieser Grundlage erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und fügt ihm etwaige Vorschläge zur Änderung der Richtlinie bei, die sie für zweckmäßig hält.
- (4) In dem Bericht gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie werden konkrete Probleme bei der praktischen Anwendung der Richtlinie genannt.
- (5) Am 25. Juni 1998 unterzeichnete die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“). Die Bestim-

mungen des Gemeinschaftsrechts müssen im Hinblick auf den Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft mit dem Übereinkommen übereinstimmen.

- (6) Im Interesse größerer Transparenz ist es zweckmäßig, die Richtlinie 90/313/EWG nicht zu ändern, sondern zu ersetzen. Auf diese Weise wird den Betroffenen ein einheitlicher, klarer und zusammenhängender Rechtstext vorgelegt.
- (7) Die Unterschiede der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über den Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Besitz der Behörden können in der Gemeinschaft zu einer Ungleichheit hinsichtlich des Zugangs zu solchen Informationen oder hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen führen.
- (8) Es muss gewährleistet werden, dass jede natürliche oder juristische Person ohne Geltendmachung eines Interesses ein Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen hat.
- (9) Ferner ist es notwendig, dass Behörden Umweltinformationen insbesondere unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich machen und verbreiten. Die zukünftige Entwicklung dieser Technologien sollte bei der Berichterstattung über diese Richtlinie und bei ihrer Überprüfung berücksichtigt werden.
- (10) Die Bestimmung des Begriffs „Umweltinformationen“ sollte dahin gehend präzisiert werden, dass Informationen jeder Form zu folgenden Bereichen erfasst werden: Zustand der Umwelt; Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen; Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Analysen im Rahmen solcher Maßnahmen oder Tätigkeiten; außerdem Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie von einem der genannten Aspekte betroffen sind oder betroffen sein können.
- (11) Um dem in Artikel 6 des Vertrags festgelegten Grundsatz, wonach die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen einzubeziehen sind, Rechnung zu tragen, sollte die Bestimmung des Begriffs „Behörden“ so erweitert werden, dass davon Regierungen und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfasst werden, unabhängig davon, ob sie spezifische Zuständigkeiten für die Umwelt wahrnehmen oder nicht. Die Begriffsbestimmung sollte ebenfalls auf andere Personen oder Stellen ausgedehnt werden, die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, sowie auf andere Personen oder Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind und öffentliche Zuständigkeiten im Umweltbereich haben oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 156, und ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 289.

⁽²⁾ ABl. C 116 vom 20.4.2001, S. 43.

⁽³⁾ ABl. C 148 vom 18.5.2001, S. 9.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. März 2001 (AbL. C 343 vom 5.12.2001, S.165), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Januar 2002 (AbL. C 113 E vom 14.5.2002, S.1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2002 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2002.

⁽⁵⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

- (12) Umweltinformationen, die materiell von anderen Stellen für Behörden bereitgehalten werden, sollten ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- (13) Umweltinformationen sollten Antragstellern so rasch wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht werden, wobei vom Antragsteller genannte Fristen berücksichtigt werden sollten.
- (14) Die Behörden sollten Umweltinformationen in der vom Antragsteller gewünschten Form bzw. dem gewünschten Format zugänglich machen, es sei denn, die Informationen sind bereits in einer anderen Form bzw. einem anderen Format öffentlich zugänglich oder es erscheint sinnvoll, sie in einer anderen Form bzw. einem anderen Format zugänglich zu machen. Ferner sollten die Behörden verpflichtet sein, sich in angemessener Weise darum zu bemühen, dass bei ihnen vorhandene oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und mit elektronischen Mitteln zugänglichen Formen bzw. Formaten vorliegen.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten die praktischen Vorkehrungen treffen, nach denen derartige Informationen wirksam zugänglich gemacht werden. Diese Vorkehrungen stellen sicher, dass die Information wirksam und leicht zugänglich ist und für die Öffentlichkeit zunehmend durch öffentliche Telekommunikationsnetze einschließlich öffentlich zugänglicher Listen der Behörden und Verzeichnisse oder Listen über bei Behörden vorhandene oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen zugänglich wird.
- (16) Das Recht auf Information beinhaltet, dass die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein sollte und dass Behörden befugt sein sollten, Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen in bestimmten, genau festgelegten Fällen abzulehnen. Die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe sollten eng ausgelegt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen werden sollten. Die Gründe für die Verweigerung von Informationen sind dem Antragsteller innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Frist mitzuteilen.
- (17) Behörden sollten Umweltinformationen auszugsweise zugänglich machen, sofern es möglich ist, unter die Ausnahmebestimmungen fallende von anderen gewünschten Informationen zu trennen.
- (18) Die Behörden sollten für die Übermittlung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben können, die jedoch angemessen sein sollte. Dies beinhaltet, dass die Gebühr grundsätzlich die tatsächlichen Kosten der Anfertigung des betreffenden Materials nicht übersteigen darf. Fälle, in denen eine Vorauszahlung verlangt wird, sollten beschränkt werden. In besonderen Fällen, in denen die Behörden Umweltinformationen zu kommerziellen Zwecken zugänglich machen und in denen dies notwendig ist, um die weitere Sammlung und Veröffentlichung solcher Informationen zu gewährleisten, wird eine marktübliche Gebühr als angemessen angesehen; es kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Ein Gebührenverzeichnis sollte zusammen mit Informationen über die Umstände, unter denen eine Gebühr erhoben oder erlassen werden kann, veröffentlicht und den Antragstellern zugänglich gemacht werden.
- (19) Antragsteller sollten die Handlungen oder Unterlassungen von Behörden in Bezug auf einen Antrag auf dem Verwaltungs- oder Rechtsweg anfechten können.
- (20) Behörden sollten sich darum bemühen sicherzustellen, dass bei einer Zusammenstellung von Umweltinformationen durch sie oder für sie die Informationen verständlich, exakt und vergleichbar sind. Da dies ein wichtiger Faktor für die Bewertung der Qualität der bereitgestellten Information ist, sollte das zur Erhebung der Informationen angewandte Verfahren ebenfalls auf Antrag offen gelegt werden.
- (21) Um das allgemeine Umweltbewusstsein zu erhöhen und den Umweltschutz zu verbessern, sollten die Behörden für ihre Aufgaben relevante Umweltinformationen, insbesondere — sofern verfügbar — unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischer Technologien, soweit angemessen zugänglich machen und verbreiten.
- (22) Diese Richtlinie sollte alle vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen und nach Vorlage der entsprechenden Berichte der Mitgliedstaaten bewertet und auf dieser Grundlage überarbeitet werden. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vorlegen.
- (23) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach demselben Artikel geht die Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, die der Öffentlichkeit einen breiteren Zugang zu Informationen gestatten, als in dieser Richtlinie vorgesehen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Mit dieser Richtlinie werden folgende Ziele verfolgt:

- a) die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, und die Festlegung der grundlegenden Voraussetzungen und praktischer Vorkehrungen für die Ausübung dieses Rechts sowie

- b) die Sicherstellung, dass Umweltinformationen selbstverständlich zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden, um eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Dafür wird die Verwendung insbesondere von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien gefördert, soweit diese verfügbar sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Umweltinformationen“ sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
 - a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
 - b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
 - c) Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente,
 - d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
 - e) Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Buchstabe c) genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden, und
 - f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder — durch diese Bestandteile — von den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können;
2. „Behörde“
 - a) die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,
 - b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen, und
 - c) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Begriffsbestimmung keine Gremien oder Einrichtungen umfasst, soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft

handeln. Wenn ihre verfassungsmäßigen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie kein Überprüfungsverfahren im Sinne von Artikel 6 vorsehen, können die Mitgliedstaaten diese Gremien oder Einrichtungen von dieser Begriffsbestimmung ausnehmen;

3. „bei einer Behörde vorhandene Informationen“ Umweltinformationen, die sich in ihrem Besitz befinden und die von dieser Behörde erstellt worden oder bei ihr eingegangen sind;
4. „für eine Behörde bereitgehaltene Informationen“ Umweltinformationen, die materiell von einer natürlichen oder juristischen Person für eine Behörde bereitgehalten werden;
5. „Antragsteller“ eine natürliche oder juristische Person, die Zugang zu Umweltinformationen beantragt;
6. „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Artikel 3

Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Behörden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet sind, die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen allen Antragstellern auf Antrag zugänglich zu machen, ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen brauchen.

(2) Umweltinformationen sind dem Antragsteller vorbehaltlich des Artikels 4 und unter Berücksichtigung etwaiger vom Antragsteller angegebener Termine wie folgt zugänglich zu machen:

- a) so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Behörde nach Absatz 1 oder
 - b) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Behörde, falls die Information derart umfangreich und komplex ist, dass die unter Buchstabe a) genannte einmonatige Frist nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall ist dem Antragsteller die Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist, mitzuteilen.
- (3) Ist ein Antrag zu allgemein formuliert, so fordert die Behörde den Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Frist, auf, den Antrag zu präzisieren, und unterstützt ihn dabei, indem sie ihn beispielsweise über die Nutzung der in Absatz 5 Buchstabe c) genannten öffentlichen Verzeichnisse unterrichtet. Die Behörden können in Fällen, in denen ihnen dies angemessen erscheint, den Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) ablehnen.

(4) Falls ein Antragsteller eine Behörde ersucht, ihm Umweltinformationen in einer bestimmten Form oder einem bestimmten Format (beispielsweise als Kopie) zugänglich zu machen, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn,

- a) die Informationen sind bereits in einer anderen, den Antragstellern leicht zugänglichen Form bzw. einem anderen, den Antragstellern leicht zugänglichen Format, insbesondere gemäß Artikel 7, öffentlich verfügbar, oder
- b) es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form bzw. einem anderen Format zugänglich zu machen; in diesem Fall sind die Gründe für die Wahl dieser anderen Form bzw. dieses anderen Formats anzugeben.

Zur Durchführung dieses Absatzes bemühen sich die Behörden in angemessener Weise darum, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in unmittelbarer reproduzierbarer und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische Mittel zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.

Die Gründe, aus denen es abgelehnt wird, die Informationen auszugsweise oder vollständig in der gewünschten Form oder dem gewünschten Format zugänglich zu machen, sind dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Frist mitzuteilen.

(5) Zur Durchführung dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

- a) Beamte verpflichtet werden, die Öffentlichkeit in dem Bemühen um Zugang zu Informationen zu unterstützen,
- b) Listen von Behörden öffentlich zugänglich sind und
- c) die praktischen Vorkehrungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann, wie:
 - Benennung von Auskunftsbeamten,
 - Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen zur Einsichtnahme in die gewünschten Informationen,
 - Verzeichnisse oder Listen betreffend Umweltinformationen im Besitz von Behörden oder Informationsstellen mit klaren Angaben, wo solche Informationen zu finden sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden die Öffentlichkeit angemessen über die ihr aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechte unterrichten und hierzu in angemessenem Umfang Informationen, Orientierung und Beratung bieten.

Artikel 4

Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen in folgenden Fällen abgelehnt wird:

- a) Die gewünschte Information ist nicht bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, vorhanden und wird auch nicht für diese bereitgehalten. In diesem Fall leitet die Behörde, falls ihr bekannt ist, dass die betreffende Information bei einer anderen Behörde vorhanden ist oder für diese bereitgehalten wird, den Antrag möglichst rasch an diese andere Behörde weiter und setzt den Antragsteller hiervon in Kenntnis oder informiert ihn darüber, bei welcher Behörde er diese Informationen ihres Erachtens beantragen kann.
- b) Der Antrag ist offensichtlich missbräuchlich.
- c) Der Antrag ist unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 3 zu allgemein formuliert.
- d) Der Antrag betrifft Material, das gerade vervollständigt wird, oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten.
- e) Der Antrag betrifft interne Mitteilungen, wobei das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe dieser Informationen zu berücksichtigen ist.

Wird die Ablehnung damit begründet, dass der Antrag Material betrifft, das gerade vervollständigt wird, so benennt die Behörde die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt wird, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf:

- a) die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
- b) internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung;
- c) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeiten einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen;
- d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch einzelstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
- e) Rechte an geistigem Eigentum;
- f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem oder gemeinschaftlichem Recht vorgesehen ist;
- g) die Interessen oder den Schutz einer Person, die die beantragte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Information zugestimmt hat;
- h) den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen, wie z. B. die Aufenthaltsorte seltener Tierarten.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Die Mitgliedstaaten dürfen aufgrund des Absatzes 2 Buchstaben a), d), f), g) und h) nicht vorsehen, dass ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn er sich auf Informationen über Emissionen in die Umwelt bezieht.

Die Mitgliedstaaten stellen in diesem Rahmen und für die Anwendung der Bestimmung des Buchstaben f) sicher, dass die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ eingehalten werden.

(3) Sieht ein Mitgliedstaat Ausnahmen vor, so kann er einen öffentlich zugänglichen Kriterienkatalog erarbeiten, anhand dessen die betreffende Behörde über die Behandlung eines Antrags entscheiden kann.

(1) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(4) Bei den Behörden vorhandene oder für diese bereitgehaltene Umweltinformationen, zu denen Zugang beantragt wurde, sind auszugsweise zugänglich zu machen, sofern es möglich ist, unter die Ausnahmeregelungen von Absatz 1 Buchstaben d) und e) oder Absatz 2 fallende Informationen von den anderen beantragten Informationen zu trennen.

(5) Die Weigerung, beantragte Informationen auszugsweise oder vollständig zugänglich zu machen, ist dem Antragsteller in Schriftform oder auf elektronischem Wege, wenn der Antrag selbst schriftlich gestellt wurde oder wenn der Antragsteller darum ersucht hat, innerhalb der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) oder gegebenenfalls Buchstabe b) genannten Frist mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Gründe für die Verweigerung der Information zu nennen, und der Antragsteller ist über das Beschwerdeverfahren nach Artikel 6 zu unterrichten.

Artikel 5

Gebühren

(1) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 eingerichtet und geführt werden, und die Einsichtnahme in die beantragten Informationen an Ort und Stelle sind gebührenfrei.

(2) Die Behörden können für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.

(3) Sofern Gebühren erhoben werden, veröffentlichen die Behörden ein entsprechendes Gebührenverzeichnis sowie Informationen über die Umstände, unter denen eine Gebühr erhoben oder erlassen werden kann, und machen dies den Antragstellern zugänglich.

Artikel 6

Zugang zu den Gerichten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antragsteller, der der Ansicht ist, sein Antrag auf Zugang zu Informationen sei von einer Behörde nicht beachtet, fälschlicherweise (ganz oder teilweise) abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4 oder 5 bearbeitet worden, Zugang zu einem Verfahren hat, in dessen Rahmen die Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Behörde von dieser oder einer anderen Behörde geprüft oder von einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle auf dem Verwaltungsweg überprüft werden können. Dieses Verfahren muss zügig verlaufen und darf keine oder nur geringe Kosten verursachen.

(2) Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller neben dem Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 auch Zugang zu einem Überprüfungsverfahren, in dessen Rahmen die Handlungen oder Unterlassungen der Behörde überprüft werden können, und zwar vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat, deren Entscheidungen endgültig sein können. Die Mitgliedstaaten können des Weiteren vorsehen, dass Dritte, die durch die Offenlegung von Informationen belastet werden, ebenfalls Rechtsbehelfe einlegen können.

(3) Nach Absatz 2 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Artikel abgelehnt wird.

Artikel 7

Verbreitung von Umweltinformationen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Behörden die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen aufbereiten, damit eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgen kann, insbesondere unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien, soweit diese verfügbar sind.

Die unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht Daten umfassen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erhoben wurden, es sei denn, diese Daten sind bereits in elektronischer Form vorhanden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken zugänglich gemacht werden, die der Öffentlichkeit über öffentliche Telekommunikationsnetze leicht zugänglich sind.

(2) Die Informationen, die zugänglich zu machen und zu verbreiten sind, werden gegebenenfalls aktualisiert und umfassen zumindest Folgendes:

- a) den Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
- b) Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
- c) Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der unter Buchstaben a) und b) genannten Punkte, sofern solche Berichte von den Behörden in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
- d) Umweltzustandsberichte nach Absatz 3;
- e) Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
- f) Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können;
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können.

(3) Unbeschadet aller aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden spezifischen Pflichten zur Berichterstattung ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren nationale und gegebenenfalls regionale bzw. lokale Umweltzustandsberichte veröffentlicht werden; diese Berichte müssen Informationen über die Umweltqualität sowie über Umweltbelastungen enthalten.

(4) Unbeschadet aller aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden spezifischen Verpflichtungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass Behörden im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, sämtliche ihnen vorliegenden oder für sie bereitgehaltenen Informationen unmittelbar und unverzüglich verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

(5) Für die Verpflichtungen nach diesem Artikel können die Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 Anwendung finden.

(6) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen dieses Artikels erfüllen, indem sie Verknüpfungen zu Internet-Seiten einrichten, auf denen die Informationen zu finden sind.

Artikel 8

Qualität von Umweltinformationen

(1) Soweit möglich, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, aktuell, exakt und vergleichbar sind.

(2) Auf Antrag beantworten die Behörden Anträge auf Informationen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b), indem sie dem Antragsteller mitteilen, wo — sofern verfügbar — Informationen über die zur Erhebung der Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können, oder indem sie auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hinweisen.

Artikel 9

Überprüfungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten erstatten bis zum 14. Februar 2009 Bericht über die bei der Anwendung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen.

Sie übermitteln der Kommission ihren Bericht bis zum 14. August 2009

Spätestens am 14. Februar 2004 übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten ein Dokument, in dem sie den Mitgliedstaaten klare Vorgaben für deren Berichterstattung macht.

(2) Auf der Grundlage der Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich der Computer-Telekommunikation und/oder der elektronischen Technologien

erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und fügt ihm etwaige Änderungsvorschläge bei.

Artikel 10

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 14. Februar 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 11

Aufhebung

Die Richtlinie 90/313/EWG wird zum 14. Februar 2005 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
P. COX*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
G. PAPANDREOU*

ANHANG

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 90/313/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Buchstabe a) Artikel 1 Buchstabe b)
Artikel 2 Buchstabe a)	Artikel 2 Nummer 1
Artikel 2 Buchstabe b)	Artikel 2 Nummer 2
—	Artikel 2 Nummer 3
—	Artikel 2 Nummer 4
—	Artikel 2 Nummer 5
—	Artikel 2 Nummer 6
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absätze 1 und 5
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 4 Absätze 2 und 4
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e)
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 5
—	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)
—	Artikel 3 Absatz 3
—	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 4	Artikel 6 Absätze 1 und 2
—	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 5	Artikel 5 Absatz 1
—	Artikel 5 Absatz 2
—	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c); Artikel 3, Absatz 1
Artikel 7	Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3
—	Artikel 7 Absatz 4
—	Artikel 7 Absatz 5
—	Artikel 7 Absatz 6
—	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 13
—	Artikel 11
—	Artikel 12

**Gesetz
zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes
und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel*)**

Vom 22. Dezember 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Umweltinformationsgesetz
(UIG)**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Zweck des Gesetzes;
Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 - b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereithalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Abschnitt 2

Informationszugang auf Antrag

§ 3

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 4

Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellende Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5

Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 3 Abs. 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 8 oder § 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§ 6

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.

§ 7

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Abschnitt 3**Ablehnungsgründe**

§ 8

Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 9

Schutz sonstiger Belange

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Abschnitt 4 Verbreitung von Umweltinformationen

§ 10

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 11

Umweltzustandsbericht

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Abs. 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 12

Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme

in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, finden keine Anwendung.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Kostenätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 13

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 31 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

Artikel 3

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 36b des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 36b

Zugang zu Informationen

Planfeststellungsbeschlüsse nach § 31 Abs. 2, Genehmigungen nach § 31 Abs. 3, Anordnungen nach § 35 und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sind nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 der Öffentlichkeit zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

Artikel 4

Änderung der Umweltinformationskostenverordnung

Die Umweltinformationskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden die Wörter „Behörden des Bundes“ durch die Wörter „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Behörden des Bundes“ durch die Wörter „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit im Falle einer Amtshandlung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Kostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in

Fällen eines Tatbestandes nach den Nummern 1.1, 3 bis 5 des Kostenverzeichnisses. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von 5 Euro, werden sie nicht erhoben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Gebühren und Auslagen“ werden durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

4. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Kostenverzeichnis

A. Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.	Auskünfte	
1.1	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2	– Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
	Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1 zusätzlich erhoben.	
2.	Herausgabe	
2.1	– Herausgabe von Duplikaten	bis 125
2.2	– Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
3.	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
4.	Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei

B. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	– je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	– je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe“.

Artikel 5

**Rückkehr
zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Umweltinformationskostenverordnung können auf Grund der Ermächtigung nach Artikel 1 § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Neufassung einer Verordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Umweltinformationskostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7**Änderung des
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes**

Dem § 20 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsklagen sowie für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.“

Artikel 8**Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007**

§ 22 des Zuteilungsgesetzes 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuständigkeiten“.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsklagen sowie für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.“

Artikel 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes treten am 14. Februar 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft.

(2) Artikel 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin